

„DIE DINGE SIND ZU EINEM PUNKT GEDIEHEN...“

SPIEGEL-Reporter Gerhard Mauz über Bundesrichter Kurt Weber

Zwei von den 54 Richtern und Staatsanwälten der Bundesrepublik namens Weber gehörten dem Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe an und obendrein zugleich dem 3. Strafsenat. Den einen, den Bundesrichter Kurt Weber, markierte, daß er seit 1960 stellvertretender Vorsitzender des Senats war; den anderen, den Bundesrichter Reinhold Weber, der Dokortitel.

Verwechslungen durch Unkundige waren dennoch nicht selten; so lange jedenfalls, bis sich der 3. Strafsenat, die erste und letzte Instanz der politischen Strafjustiz, mit dem SPIEGEL-Verfahren zu befassen hatte. Bundesrichter Kurt Weber wurde mit der Berichterstattung beauftragt — und hieß fortan „der SPIEGEL-Weber“.

Er wurde der Spitzmarke indessen nicht froh. Zunehmend fühlte er sich gebrandmarkt. Am 3. Januar dieses Jahres bat der Bundesrichter Kurt Weber den Bundespräsidenten um seine Entlassung aus dem Justizdienst.

Wegen seiner Rolle bei der Einstellung der Strafsache gegen Rudolf Augstein und Conrad Ahlers werde er von personalpolitischen Vergeltungsmaßnahmen verfolgt. Er sei „in beispielloser Weise“ bei anstehenden Ernennungen zum Senatspräsidenten übergangen worden.

Was Kurt Weber als „beispiellos“ ansah, war für Bundesjustizminister Jaeger ein „einmaliger Fall“. Am 13. Januar ließ er Kurt Weber „dienstlich eröffnen“, daß er die „Unterstellung“ schärfstens zurückweise.

Zwischen der Nichtbeförderung Kurt Webers zum Senatspräsidenten und der Einstellung „eines Teiles“ des SPIEGEL-Verfahrens bestehe kein Zusammenhang. Nicht gegen Weber, sondern für einen anderen Kandidaten sei entschieden worden.

Seit dem Spätherbst 1964 war klar gewesen, daß der Präsident des 4. Strafsenats am BGH, Heinrich Jagusch, wenn auch Jahrgang 1908, dem Ende seiner Amtszeit entgegenging. Mit Wirkung vom 28. Februar 1965 wurde Jagusch „wegen Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt. Gegen ihn ist ein Disziplinarverfahren noch in der Schwebe.

Für den Präsidenten des 3. Strafsenats, Eberhard Rotberg, kam damit die Möglichkeit in Sicht, zum 4. Strafsenat zurückzukehren. Den hatte er am 1. Januar 1963 verlassen, um Jagusch Platz zu machen, der den Präsidentenstuhl auf dem Grill des 3. Strafsenats zu räumen wünschte.

Stets hatte Rotberg den Wechsel in den 3. Strafsenat als einen Opfergang betrachtet. Der 4. Strafsenat ist eine Revisionsinstanz; der politische 3. Strafsenat eine Bühne, auf die Pfeile regnen.

Rotberg zog die hohe — und vergleichsweise stille — Kunst der Revision vor. Und er konnte um so mehr auf Rückkehr zum 4. Strafsenat drängen, als für den fatalen 3. ein anerkannter Kronprinz zur Verfügung stand: Kurt Weber.

Seit 1954 gehörte Weber dem Senat an, dessen Präsidenten nur zu oft im Kampf nach draußen ihre Kraft verbrauchten. Da war es denn stets ein Trost, „daß wir Kurt Weber haben“.

Es tut keinem der Präsidenten des 3. Strafsenats Abbruch, wenn festgestellt wird, daß der Bundesrichter Kurt Weber schon bald nach seinem Eintritt in den 3. Strafsenat dessen Motor wurde. So gab es für die Rückkehr Rotbergs zum 4. Strafsenat nur eine Lösung, was den 3. Strafsenat anging: Kurt Weber. Ihn benannte denn auch im März 1965 das Präsidium des BGH. Erst an zweiter Stelle wurde der Bundesrichter Carlhans Scharpenseel vorgeschlagen.

Im April starb unerwartet der Präsident des 1. Strafsenats, Friedrich-Wilhelm Geier, der Mann, der den 3. Strafsenat aufgebaut hatte. Unversehens waren zwei Präsidentenstühle frei. Doch am 13. Mai 1965, vor diesen beiden Stühlen,

Anfang Juli 1965 schrieb der Bundesrichter Kurt Weber an Generalbundesanwalt Martin: „Die Dinge sind zu einem Punkt gediehen, wo ich mit Rücksicht auf unsere früher guten Beziehungen nicht länger schweigen möchte. Mehrere Herren der Bundesanwaltschaft scheinen mich neuerdings für den ‚bösen Geist‘ des 3. Strafsenats zu halten. Leider muß ich befürchten, daß Sie diese Meinung teilen.“

Vergeblich. Die Einstellung der Strafsache gegen Augstein und Ahlers hat in Karlsruhe Emotionen produziert, die der Verstand nicht beruhigen kann. Was dem einen Demokratie ist, scheint dem anderen zügellose Liberalität.



Bundesrichter Kurt Weber: Entlassung erbeten

stellte der 3. Strafsenat die Strafsache gegen Ahlers und Augstein ein.

Unstreitig — wenn auch weitgehend unbekannt — ist, daß diese Einstellung die „Residenz des Rechts“ in zwei Lager gespalten hat. Die Größe der Lager zu taxieren ist unmöglich. Doch dürfte selbst unbedingte Anhänger der Staatsraison das Mißverhältnis zwischen Verfolgungsaufwand und Gegenstand der Verfolgung irritiert haben. Andererseits traf nicht wenige die Einstellung direkt ins Mark. Und sie gaben dem Bundesrichter Kurt Weber die Schuld an dem, was sie für unverantwortlich hielten.

Am BGH gilt die Faustregel: Je umfangreicher eine Sache ist, desto größer ist der Einfluß des Bundesrichters, der über sie Bericht erstattet. Der Bundesrichter Kurt Weber bekam das zu spüren. Wie? Die „Frankfurter Allgemeine“ hat Kurt Weber nach Beweisen gefragt. Er hat mit Behauptungen geantwortet, die nach seiner Meinung beweiskräftig sind. Doch sie sind es auch wieder nicht, denn wann wäre eine geballte Atmosphäre jemals zu beweisen gewesen?

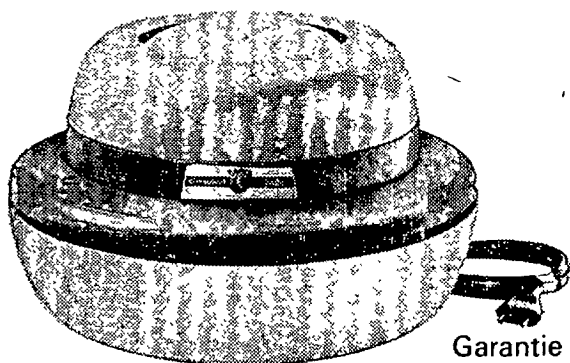
Kurz nach dieser Einstellung „eines Teiles“ des SPIEGEL-Verfahrens ersuchte das Ministerium den Bundesrichter Kurt Weber, er möge doch bitte bezüglich seiner Tätigkeit an einem Sondergericht im Elsaß (als Staatsanwalt) noch nähere Erklärungen geben. Erklärungen Webers lagen seit 1953, seit er zunächst als Untersuchungsrichter zum BGH gestoßen war, vor. Was sollte die neue Anfrage? Die Spitzmarke „SPIEGEL-Weber“ begann zu brennen.

Schon irritiert, schon zweifelnd an dem Respekt vor seiner Unabhängigkeit, erklärte sich Kurt Weber erneut. Die Probleme des Bundesjustizministeriums kamen ihm wohl nicht zu Bewußtsein. Der Bundespräsident hatte sich geweigert, die Ernennung des Strafrechtlers Creifelds zum Bundesrichter zu unterschreiben, wegen NS-Flecken, die noch kurz zuvor ihrer „optischen“ Natur halber hingegangen wären. Die Anforderungen waren gestiegen.

Wegen seiner Tätigkeit an einem Sondergericht im Elsaß ist nichts gegen Kurt Weber erbracht worden. Im Gegenteil: Er hat sich geweigert, in einem Prozeß

Wieviel Wasser braucht ein geheizter Büroraum jeden Tag?

5 - 10 und sogar mehr Liter!



Garantie 2 Jahre

Die Luft in geheizten Räumen weist eine relative Luftfeuchtigkeit von nur ca. 20-30% auf; sie ist also ausgesprochen trocken. Das Wohlbefinden von Mensch, Tier, Pflanze und Mobiliar leidet, die Arbeitslust sinkt, die Gesundheit ist gefährdet. «Heizungskrankheit» nennen medizinische Kreise diesen Zustand.

Der ideale Feuchtigkeitsgehalt der Luft beträgt 50%. Um diesen zu erreichen und zu erhalten braucht es – je nach Raumvo-

lumen – täglich 5-10 oder mehr Liter Wasser. Nur aktive Luftbefeuchtung kann diese hohe Leistung erbringen, Defensor Luftbefeuchtung!

Stündlich verwandelt der Defensor 505 ca. 0,8 Liter Wasser in echte Luftfeuchtigkeit und reinigt zugleich die Luft.

Schützen Sie sich, Ihre Mitarbeiter und auch Ihre Angehörigen vor den Folgen trockener Luft mit dem bewährten Defensor 505.

DEFENSOR®

Elektro-Luftbefeuchter

Mod. 505 DM 198,-

Verlangen Sie ausführliche Unterlagen bei unserem Werksbeauftragten für das Bundesgebiet: W. Oelemann, Königsberger Straße 38, 56 Wuppertal-Barmen, Tel. 66 33 82 oder rufen Sie unsere Verkaufsstellen an: Berlin: Climatic, 26 20 85, Krupp, 70 00 41; Braunschweig: Körber, 2 05 46; Bremen: Deus, 30 23 71; Dortmund: Krupp, 8 81 91; Duisburg: Krupp, 38 11; Düsseldorf: Kaut, 36 23 33; Essen: Kaut, 23 91 72; Frankfurt: Krupp, 4 04 51; Freiburg: Krupp, 3 13 57; Fulda: Schmitt, 71 21; Gnarrenburg, Bezirk Bremen: Krupp, 4 11; Hamburg und Norddeutschland: Draabe, 54 89 89; Hannover: Borhardt, 71 66 51; Köln: Kaufmann, 23 79 36, Krupp, 72 08 61; Langen b. Ffm.: Lipp, 76 76; Mainz: Aircon, 2 84 43; München: Barth & Stöcklein, 36 40 21, Krupp, 78 99 61; Münster: Herber & Petzel, 4 37 74; Nürnberg: Barth & Stöcklein, 22 20 26; Offenburg: Merkur, 8 77 47; Saarbrücken: Becker, 4 36 06, Krupp, 4 34 40; Stuttgart: Blum & Gutekunst 29 24 79, Krupp, 33 71 61; Wuppertal: Kaut, 3 12 54.

Defensor AG, Zürich/Schweiz

die Anklage zu vertreten, in dem Todesurteile beantragt werden sollten. Er ist von einem Tag auf den anderen Soldat an der Ostfront geworden, um nicht Strafanträge stellen zu müssen, die er für Unrecht hielt. Dem Bundesjustizministerium wurde das erneut belegt, gerade zu dem Tag, an dem es auf Ersuchen Kurt Webers zu einem Gespräch mit dem damaligen Justizminister kam; der Ironie halber auch einem Weber.

Die Berichte über dieses Gespräch am 8. Juli 1965 gehen weit auseinander. Immerhin: Kurt Weber erinnert sich, daß ihm versichert wurde, irgendwelche politische Bedenken bestünden nun nicht mehr. Andererseits, der ehemalige Justizminister Weber weiß noch, daß er nach der Unterredung gegenüber Mitarbeitern klagte: Der Bundesrichter habe, so sei es ihm vorgekommen, mit seinem Entlassungsgesuch für den Fall der Nichtbeförderung gedroht. Kurt Weber wiederum erinnert sich, ihm sei gesagt worden, nach Klärung der Vergangenheit stünde nun nichts mehr im Wege.

Wort steht gegen Wort. Es tut dem Bundesrichter Kurt Weber keinen Abbruch, wenn vermutet wird, daß es ihm nicht nur um die Unabhängigkeit des Richters in einem politischen Strafsenat ging; daß er ehrgeizig war. Er empfand den 3. Strafsenat schon lange nicht mehr nur als eine Aufgabe, sondern als seinen Auftrag.

Und ob der ehemalige Bundesjustizminister Weber reinen Herzens behaupten kann, daß sich nichts in ihm bremsend regte: Aha, dies ist er also, der SPIEGEL-Weber... Der Mann, der die Entscheidung maßgeblich mitbewirkt hat, die meiner Auffassung widerspricht... Dem Bundesrichter Kurt Weber wird vorgeworfen, er habe bis zu seinem Entlassungsgesuch oft unverhohlen von seiner Absicht gesprochen, gegebenenfalls Konsequenzen zu ziehen. Doch auch der Amtsvorgänger Jaegers hat wohl nicht jedem gegenüber verschwiegen, was in ihm gärte.

Der Bundesgerichtshof wurde um einen neuen Vorschlag ersucht. Zwei Präsidentenstühle waren jetzt zu vergeben. Der Bundesgerichtshof beharrte auf Kurt Weber, empfahl weiterhin auch Scharpenseel und fügte einen dritten Mann, den Bundesrichter Hübner, hinzu. Der wurde als erster, Ende Juli 1965, ernannt und erhielt den 1. Strafsenat. Der 4. Strafsenat blieb offen, offen blieb, ob Rotberg den 3. Senat behalten oder ob er zum 4. zurückkehren würde. Auch die bevorstehende Wahl, die Wahrscheinlichkeit, daß Justizminister Weber, für den neuen Bundestag nicht aufgestellt, einem anderen Mann Platz machen würde, wirkte sich aus.

Doch unmittelbar nachdem unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Rotberg der 3. Strafsenat im November 1965 in der Strafsache gegen Pätsch ein Urteil gefällt hatte, das der Bundesanwaltschaft schwer zu schaffen machte – unmittelbar danach wurde Rotberg angegriffen, seiner politischen Vergangenheit wegen. Für Kurt Webers Chance, Präsident des 3. Strafsenats zu werden, das Todesurteil.

Demonstrativ wurde Rotberg, in der Sache zu Unrecht attackiert, im 3. Strafsenat belassen, wenn auch gewiß nicht bis zum 65. Lebensjahr. Und der Bundesrichter Scharpenseel, der von sich gesagt haben soll, er sei fromm, aber nicht regierungsfromm, wurde Präsident des 4. Strafsenats. Der hat es vor-

RECHT

UNTERSUCHUNGSHAFT

Zwei Wörter

nehmlich mit Verkehrssachen zu tun, und Scharpenseel hat keinen Führerschein. Doch immerhin: Kurt Weber ist ein Spezialist in Sachen politischer Strafjustiz, war der designierte Kronprinz des 3. Senats. Für andere Senate sind — möglicherweise — geeignetere Nachfolger zu finden.

Es soll versucht worden sein, dem Bundesrichter Kurt Weber klarzumachen, spätestens im Januar 1967 werde er Präsident des 5. Strafsenats in Berlin werden, wenn dessen derzeitiger Präsident Sarstedt einen Lehrauftrag übernimmt. Mußte Kurt Weber darin nicht die Absicht sehen, ihn um jeden Preis von der politischen Strafjustiz zu entfernen?

Kurt Weber bat um seine Entlassung, erklärte sich öffentlich. Keine Frage, er verletzte den Kodex der Richterschaft: Wer übergangen, wer ungerecht behandelt wird, hat stillzuhalten, still zurückzutreten oder still an seinem Platz zu bleiben. „Spektakulär“ — nicht nur unter Juristen ein tödliches Wort.

Indessen: Wie reimt sich die Erklärung, Scharpenseel sei vorgezogen worden des Dienstalters und auch optischer Reinheit halber, mit dem Angebot an Kurt Weber, später einmal, fern vom politischen Senat, in Berlin Präsident zu werden; in einer Revisionsinstanz, für die er, gegenüber Scharpenseel und anderen, jetzt wie später vielleicht geringer qualifiziert ist?

In Kurt Webers Verhalten mischt sich Sorge um die Unabhängigkeit des 3. Strafsenats mit der Überzeugung, nur er, Kurt Weber, könne diese Unabhängigkeit gewährleisten. Doch im Verhalten der Bundesjustizminister Weber und Jaeger vermengt sich ebenso die berechnete Sorge, der Vergangenheit gegenüber allzu großzügig zu sein, mit der Scheu vor einem Mann, der entscheidend an der Einstellung eine Verfahrensmitgewirkt hat, das ihrer Meinung nach zur Bewahrung der demokratischen Raison in eine Hauptverhandlung hätte münden müssen.

Kurt Weber war ein starrer Mann, als er 1954 im 3. Strafsenat begann. Ihm wurde zuwenig verfolgt, angeklagt, verurteilt. Heute ist er voll Skepsis, sieht er die Gefahr, die in der Verfolgung um jeden Preis verborgen ist. Er ist sensibel, wandlungsfähig — und also leider auch nicht der Mann, der mit Poker Gesicht Widerstände abwettert. Wer sein Gesuch um Entlassung verurteilt, wer ihm die öffentliche Darlegung seiner Beschwerden vorwirft, hat nicht ganz unrecht, wird ihm aber auch nicht gerecht.

Starre Leute haben es leichter, was belehrt sie schon, was kann sie noch wandeln. Sie verhalten sich immer gemäß dem Kodex. Sie bringen nur vor, was beweisbar ist. Der Bundesrichter Kurt Weber behauptet, er sei nicht Senatspräsident geworden, weil er an der Einstellung des Verfahrens gegen Augstein und Ahlers mitgewirkt hat. Das ist unbeweisbar; und, wieder einmal, wäre es noch ärger, wenn es auch noch beweisbar wäre.

Doch gerade deshalb wird der Bundesrichter Kurt Weber in der Geschichte der deutschen Justiz der SPIEGEL-Weber sein. Der Richter, der sich der Verurteilung durch allzu viele Zeitgenossen aussetzte. Die Zeitgenossen sind immer für die stramme Form. Die Zukunft wird honorieren, was einmal nur zu spüren war — und dennoch protestierend gewagt wurde.

Des Mordes und des Totschlags dringend verdächtig, wurde am 11. August vergangenen Jahres der Admiral a. D. Paul Werner Wenneker, 75, zu Kriegzeiten Marineattaché an der Deutschen Botschaft zu Tokio, in Hamburg verhaftet.

Einen Tag nach seiner Verhaftung legte Wenneker, auf dessen Befehl laut Anklage im Jahre 1944 zwei Deutsche mit ihren Schiffen versenkt worden waren (SPIEGEL 36/1965), gegen den Haftbefehl Beschwerde ein. Land- wie Oberlandesgericht Hamburg bestätigten den Haftbefehl. Ohne mündliche

gen zu beeinflussen). Das neue Recht sah zusätzliche Haftgründe vor; nunmehr sollte der Richter Haftbefehl erlassen dürfen

- ▷ bei Fluchtgefahr,
- ▷ bei Verdunkelungsgefahr,
- ▷ bei schweren Sittlichkeitsdelikten, sofern Wiederholungsgefahr besteht,
- ▷ bei Verbrechen wider das Leben (Mord, Totschlag, Völkermord) selbst dann, wenn weder Flucht-, Verdunkelungs- noch Wiederholungsgefahr besteht.

Diese Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls waren im Paragraphen 112 des Entwurfs zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz fixiert. Als der Entwurf am 9. Mai 1963 zur dritten Lesung vor das Bonner Plenum kam, wurde ein Abänderungsantrag zum Paragraphen 112 eingebracht. Danach



Tokio-Attaché Wenneker (M.): Gesetz mit Lücke

Verhandlung verwarf das Hanseatische Oberlandesgericht zudem Wennekers Antrag, „hilfsweise den Vollzug des Haftbefehls ... auszusetzen“.

Dieser Beschluß war verfassungswidrig. Er verletzte, wie das Bundesverfassungsgericht jetzt feststellte, das im Grundgesetz verbrieftete Recht des Admirals auf „Freiheit der Person“.

Das Verfassungsgericht beendete damit eine Rechtsunsicherheit, die durch die neue Kleine Strafprozessreform von 1965 heraufbeschworen worden war und zu kraß voneinander abweichenden Gerichtsurteilen wie auch zu gelehrten Streitereien unter juristischen Kommentatoren geführt hatte: über die Frage, ob der Vollzug eines Haftbefehls auch dann ausgesetzt werden darf, wenn der Haftbefehl wegen Mord-, Völkermord- oder Totschlagverdachts erlassen worden ist.

Die Unklarheit resultierte offenbar aus einer parlamentarischen Panne im Zuge der Neuordnung des Strafprozessrechts. Nach altem Recht gab es zwei Gründe für die Anordnung der Untersuchungshaft — Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr (etwa, wenn der Beschuldigte die Absicht hatte, Beweismaterial beiseite zu schaffen oder Zeu-

solle der Haftgrund in Absatz 4 dieses Paragraphen — jener, der bestimmte, wann Mord- und Totschlagsverdächtige verhaftet werden dürfen — gestrichen und in Absatz 3 eingefügt werden.

Dementsprechend strich der Rechtsausschuß des Bundestags, an den die Vorlage zurückgewiesen wurde, den Absatz 4 des Paragraphen 112. Und folgerichtig strich der Ausschuß auch die Wörter „oder vier“ im Paragraphen 116. Denn er regelt die „Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls“ und nimmt auf die einzelnen Absätze des Paragraphen 112 der Strafprozeßordnung Bezug. Da dessen Absatz 4 weggefallen war, konnte auf ihn im Paragraphen 116 StPO auch nicht mehr verwiesen werden.

In der letzten Lesung am 24. Juni 1964 aber wurde auf Antrag von CDU-Abgeordneten die ursprüngliche Fassung des Paragraphen 112 wiederhergestellt, der mithin wieder vier Absätze hatte. Konsequenterweise hätte nun auch der Paragraph 116 wieder geändert werden müssen — und genau das unterblieb.

Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber ließ (indem er die zwei Wörter „oder vier“ nicht wieder in den Paragraphen 116 einfügte) offen, ob der Vollzug eines